Zur Einführung

- I. Vorstellung
- II. Erkenntnisziele
- III. Überblick und Gliederung des Unterrichts
- IV. Allgemeine Hinweise

Zur Einführung (2)

III. Überblick und Gliederung des Unterrichts

Teil I: Überblick Vrwaltungsverfahrensrecht

Teil II: Der Verwaltungsakt

Teil III: Beginn, Form und Ende des Verwaltungsverfahrens

Teil IV: Die Personen im Verwaltungsverfahren

Teil V: Die Verfahresrechte

Teil VI: Die Ermittlung des Sachverhalts

Teil VII: Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

Teil VIII: Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

Teil IX: Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte

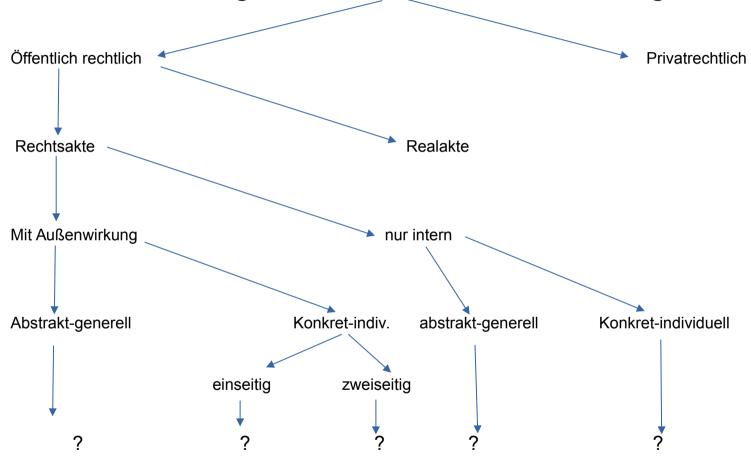
Zur Einführung (2)

Anmerkungen zum Vortrag

- Methodik
- 2. Anlagen/Materialien
- Inhaltsübersicht
- kontextbezogene Auszüge aus der Rechtsprechungsübersicht
- Anlagen als Darstellungen/Zusammenfassungen zu den Teilen I, III IX
 - 3. Manuskript
 - 4. Literatur
 - 5. mitgebrachte Fragen/Probleme

Teil I: Überblick (1)

2. Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung



Teil I: Überblick (2)

- 3. Funktionen des Verwaltungsverfahrens: § 9 LVwVfG
- 4. Rechtsquellen des Verwaltungsverfahrensrechts
 - LVwVfG Bund, LVwVfG der Länder
 - Grundsatz der Spezialität
 - sog. Teilausfälle
 - Regelungen der VwGO
 - Regelungen z.T. nur im Rahmen des Verwaltungsverfahrens

Teil I: Überblick (4)

5. Schaubild Anlage 4: Themen im Rahmen des Verwaltungsverfahrensrechts

Teil II: Der Verwaltungsakt (1)

1. Funktionen

- materiell-rechtlich
- verfahrensrechtlich
- prozessrechtlich
- vollstreckungsrechtlich

Teil II: Der Verwaltungsakt (2)

2.1 Merkmale des Verwaltungsaktes

- Maßnahme, die
- eine Behörde
- auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
- zur Regelung eines Einzelfalls trifft und die
- mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen ausgestattet ist.

Teil II: Der Verwaltungsakt (3)

2.2 Abgrenzungsmerkmale

Merkmal	Bedeutung	Abgrenzung
Maßnahme	zweckgerichtetes einseitiges Verhalten, das nicht Vertrag ist	zum öffentlich-rechtlicher Vertrag
Behörde	Zurechnung an einen Hoheitsträger iSd § 1 I LVwVfG (Jur. Personen des ö.R., auch Beliehene)	
Regelung	rechtsgestaltend: Veränderung der Rechtslage durch verbindliche Ge- oder Verbote, Erlaubnisse oder Feststellung von Eigenschaften von Personen oder Sachen	Handeln
Einzelfall	konkreter Lebenssachverhalt individueller Adressat	zu Parlamentsgesetzen und Rechtsverord- nungen ("Gesetze im mat. Sinne"), die ab- strakte Sachverhalte gegenüber der Allge- meinheit regeln
öffentliches Recht	kein privatrechtliches Handeln	zum Privatrecht (Verträge, sonstige Schuldverhältnisse, Besitz- und Eigentumsrechte etc)
Außenwirkung	nicht nur verwaltungsintern	zu Verwaltungsvorschriften, Weisungen

Teil II: Der Verwaltungsakt (4)

3. Arten von Verwaltungsakten, unterschieden nach

3.1. der Rechtswirkung für den Adressaten bzw. Betroffenen	begünstigende Verwaltungsaktebelastende VerwaltungsaktVerwaltungsakte mit Doppelwirkung
	 Verwaltungsakte mit Drittwikung
3.2. dem Regelungsgehalt des Verwaltungsaktes	rechtsgestaltende Verwaltungsakte
	- befehlende/verbietende
	- gestattende Verwaltungsakte
	 privatrechtsgestaltende Verwaltungs akte
	 feststellende Verwaltungsakte

Teil II: Der Verwaltungsakt (5)

3. (noch) Arten von Verwaltungsakten

3.3. der Beteiligung des Adressaten	 einseitige Verwaltungsakte mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakte antragsbedürftige Verwaltungsakte zustimungsbedürftige Verwaltungsakte
3.4. der Beteiligung von Behörden	einstufige Verwaltungsakte
	 mehrstufige Verwaltungsakte
3.5. der Geltungsdauer des Verwal tungsaktes	einmalige Verwaltungsakte
lungsakies	 Verwaltungsakte mit Dauerwirkung

Teil II: Der Verwaltungsakt (6)

- 4. Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten
- 4.1 Begriff

Regelungen, die den eigentlichen Regelungsgehalt eines (meist begünstigenden) Hauptverwaltungsaktes modifizieren oder ergänzen.

Darunter fallen <u>nicht</u>:

- Hinweise auf kraft Gesetzes bestehende Regelungen
- Rechtsbehelfs-/mittelbelehrungen
- Nebenregelungen
- Androhung von Zwangsmitteln

Grundlagenseminar Verwaltungsverfahrensrecht

Teil II: Der Verwaltungsakt (7)

4.2 Arten von Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten

	Rechtsfolge des Haupt-VA		Bezeichnung
unselbständige N.	kann nur mit der Verpflichtungsklage "auf einen "besseren" Verwaltungsakt angegriffen werden		
Befristung, § 36 II Nr. 1 LVwVfG	soll zu einem bestimmten Datum eintreten aufschiebende Befristung		
		wegfallen	auflösende Befristung
Bedingung, § 36 II Nr. 2 LVwVfG	soll bei Eintritt eines künftigen Ereignis- ses	eintreten	aufschiebende Bedingung
		wegfallen	auflösende Bedingung
Widerrufsvorbehalt, § 36 II Nr. 3 LVwVfG	soll bei einem künftigen Widerruf	wegfallen soll Vertrauensschutz verhindern, vgl. § 49 II Nr. 1 LVwVfG	
Auflagenvorbehalt, § 36 II Nr. 5 LVwVfG	soll nachträglich belastende Auflagen	ermöglichen und Vertrauensschutz ver- hindern	
selbständige N.	kann als belastender Verwaltungsakt "isoliert" mit der Anfechtungsklage angefochten werden		
Auflage, § 36 II Nr. 4 LVwVfG	ermöglicht die Auferlegung von belastenden Handlungspflichten zu einem begünstigenden Hauptverwaltungsakt	und eröffnet die Möglichkeit, d. Hauptverwaltungsakt bei Auflagenungehorsam zu widerrufen, § 49 II Nr. 2 und III Nr. 2	

Teil II: Der Verwaltungsakt (8)

4.3 Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten

allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

- bei gebundenem Verwaltungshandeln, § 36 I LVwVfG
- bei Ermessensverwaltung, § 36 II LVwVfG

besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen

- keine nebenbestimmungsfeindliche Hauptregelung
- kein ausdrückliches Nebenbestimmungsverbot
- kein Zweckwiderspruch, § 36 III LVwVfG
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Teil II: Der Verwaltungsakt (9)

- 5.1 Form und Inhalt des Verwaltungsaktes nach § 37 II LVwVfG
- schriftlich, auch elektronisch
- mündlich
- durch Zeichen
- konkludent (durch Gesten und sonstige Handlungen)

Teil II: Der Verwaltungsakt (10)

5.2 Inhalt des schriftlichen Verwaltungsaktes (Bescheides)

zwingend:	zweckmäßig
die erlassende Behörde, § 37 III iVm § 44 II Nr. 1 LVwVfG	
	den Adressaten mit voller Anschrift, §§ 41 I, 43 I LV-wVfG
die Regelung ("Tenor", "Verfügungssatz"), §§ 37 I, 41 IV LVwVfG	
den Sachverhalt, soweit der Entscheidung zugrunde gelegt, § 39 I 2 LVwVfG	
die rechtliche Begründung, § 39 I 1, 2 LVwVfG	Angabe der Rechtsgrundlagen und die Subsumtion
ggfs. die Ermessenserwägungen, § 39 I 3 LVwVfG	
	die Rechtsbehelfsbelehrung, §§ 58, 68 ff. VwGO
die Unterschrift, § 37 oder Signatur, § 37 IV 1	

Teil III: Beginn, Form und Ende des Verwaltungsverfahrens

- 1.Beginn: auf Antrag (§ 22 LVwVfG):
 - Antragsberechtigung
 - Antragsinteresse
 - Antragsform/-formulare
- 2.von Amts wegen (§ 22 LVwVfG):
- 3. Ende des Verwaltungsverfahrens
 - durch Verwaltungsakt (oder öffentlich-rechtlichen Vertrag)
 - durch Einstellung des Verfahrens
- 4.anschließende Verwaltungsverfahren?

Teil IV: Die Personen im Verwaltungsverfahren (1)

1.Beteiligte Personen

Beteiligtenfähigkeit	Handlungsfähigkeit	Beteiligter
§ 11 LVwVfG	§§ 12, 14 – 19 LVwVfG	§ 13 LVwVfG
wer kann überhaupt in ei-	wer kann als Beteiligter	wer ist in einem konkreten
nem Verwaltungsverfahren	wirksame Verfahrenshand-	Verwaltungsverfahren be-
beteiligt sein?	lungen (z.B. Antrag-	teiligt?
	stellung) vornehmen?	
Rechtsfähigkeit	Geschäftsfähigkeit	Beteiligtenfähigkeit

Teil IV: Die Personen im Verwaltungsverfahren (2)

1.(noch) Beteiligte Personen

nach § 13 I LVwVfG ist automatisch zwingend Beteiligter

- der Antragsteller bzw. der Adressat des Verwaltungsaktes
- ggfs. der Antragsgegner (z.B. bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung)
- der potentielle Partner an einem öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis

und nach § 13 II LVwVfG durch Hinzuziehung (vergleichbar mit der Beiladung nach § 65 VwGO)

- zwingend der Dritte, auf den sich die Regelung des Verwaltungsaktes rechtsgestaltend auswirkt
- fakultativ der Dritte, dessen rechtliche Interessen durch die zu treffende Regelung berührt werden können

Teil IV: Die Personen im Verwaltungsverfahren (3)

2. Bevollmächtigte und Beistände

der Bevollmächtigte, § 14 I LV-wVfG	vertritt den Beteiligten umfassend im ganze Verfah- ren
, U	begleitet und unterstützt den Beteiligten bei bestimmten Verfahrenshandlungen, insb. bei Erörterungen

beachte:

- Vollmachtsvorlage
- Geltungsdauer der Bevollmächtigung
- Adressat der Bevollmächtigung
- Empfangsbevollmächtigung
- Sonderfälle von Bevollmächtigungen

Teil IV: Die Personen im Verwaltungsverfahren (4)

- 3. Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit
- 3.1 Ausschlussfälle
- der persönlichen Beteiligung bzw. unmittelbarer eigener Vor- oder Nachteile (Nr. 1 S. 2)
- der persönlichen Verbundenheit (Nrn. 2, 3, 4 und 5, vgl. auch die Verwandtschaftsdefinitionen in Absatz 5)
- der außerdienstlichen Befassung (Nr. 6)
- 3.2 Besorgnis der Befangenheit
- Ablehnungsantrag
- objektive Tatsachen
- müssen bei vernünftiger Würdigung
- die Besorgnis begründen,
- der Bedienstete werde sein Amt nicht unparteilsch bzw. neutral ausüben.

Teil V: Die Verfahrensrechte (1)

- 1. Allgemeines
- 2. Beratung du Auskunft, § 25 LVwVfG

-	_	
Die Behörde ist ins besondere verpflichtet	ins-	 auf formell fehlerhafte Erklärungen oder Anträge hin- zuweisen
		auf Antragsrechte des Beteiligten hinzuweisen
		• Ergänzungen, Berichtigungen, Klarstellungen anzuregen
		auf rechtliche Probleme hinzuweisen
Folgen bei Verstoß		 Amtspflichtverletzung, die nach Art. 34 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 BGB zu Schadensersatzan- sprüchen führen kann
		 Folgebeseitigungsanspruch, so gestellt zu werden, als wäre der Hinweis erfolgt

Teil V: Die Verfahrensrechte (2)

3. Recht auf Akteneinsicht, § 29 LVwVfG

Voraussetzung	 nur die behördlichen Verfahrensakten einschließlich beigezogener Akten (keine Einsicht in bloße Entwürfe, Arbeitsunterlagen usw vgl § 29 I S. 2) Rechtliches Interesse an der Akteneinsicht
Anspruchshindernisse, § 29 I S. 2, II LVwVfG	 (Akteneinsicht kann verwehrt werden) wenn die Akteneinsicht mit höherrangigen öffentlichen Interessen kollidieren würde, § 29 II LVwVfG
	 z.B. Geheimhaltungsinteressen, Behörde würde "lahmgelegt"
	Rechte Dritter

Teil V: Die Verfahrensrechte (3)

4. Anspruch auf rechtliches Gehör, § 28 LVwVfG

Voraussetzungen	Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes ist beabsichtigt
Folge: Adressat muss <i>Gelegenheit</i> zur Äußerung haben, was bedingt:	Darlegung der tatsächlichen Umstände (Sachverhalt), die Anlass für den Verwaltungsakt geben
	 Darlegung der Rechtsgrundlagen und der beabsichtig- ten Rechtsfolge
	hinreichende Äußerungsfrist
Anspruchshindernisse	vgl. § 28 II und 3 LVwVfG

Teil V: Die Verfahrensrechte (4)

5. Anspruch auf Begründung des Verwaltungsaktes, § 39 LVwVfG

Anspruchsvoraussetzungen	 schriftlicher Verwaltungsakt (vgl. sonst § 37 II S. 2) gegenüber Beteiligtem im Sinne des § 13
Begründungsinhalt:	die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe:
tatsächliche Gründe	 den von der Behörde ermittelten und dem Verwaltungsakt zugrunden gelegten konkreten
 rechtliche Gründe 	die angewandten Rechtsnormen
	ihre Auslegung
	 die Subsumtion des Sachverhaltes unter die Rechtsnormen (Tatbestände)
	die daraus abgeleiteten Rechtsfolgen
	• ggf. die Ermessenserwägungen (vgl. § 40 LVwVfG)
Anspruchshindernisse	• § 39 II LVwVfG: Fälle ohne Rechtsbeeinträchtigung des Beteiligten bzw. zur Entlastung der Behörde

Teil V: Die Verfahrensrechte (5)

- 6. Recht auf Geheimhaltung, § 3a LVwVfG iVm DatSchGen
- 7. Heilung von Verfahrensfehlern (Exkurs), §§ 44 ff, LVwVfG

7. Honding von vondinoment (Exitato), 33 11 II, 2 viv vio		
keine vernichtenden Form- und Verfahrensverstöße, vgl. § 44 III LVwVfG	Heilbare Verfahresverstöße, vgl. § 45 I LV-wVfG	
 Verstoß gg örtliche Zuständigkeit, au- ßer im Fall von § 3 I Nr. 1 LVwVfG 	AntragstellungBegründung des Verwaltungsaktes	
 Mitwirkung einer nach § 20 I S.1 Nr. 2- 6 ausgeschlossenen Person 	 Anhörung eines Beteiligten 	
 fehlende Beschlussfassung eines mit- wirkungsberechtigten Ausschusses 	 Beschlussfassung eines mitwirkungsbe- rechtigten Ausschusses 	
Mitwirkung einer anderen Behörde	 Mitwirkung eines anderen Behörde. 	
	Unbeachtlichkeit, vgl. § 46 LVwVfG	

Teil VI: Die Ermittlung des Sachverhalts (1)

- 1. Untersuchungsgrundsatz, § 24 LVwVfG
- 2. Mitwirkungspflicht der Beteiligten, § 26 II LVwVfG

worden sind, dürfen nicht verwertet werden ("fruits of

Teil VI: Die Ermittlung des Sachverhalts (2)

- 3. Beweiserhebung, §§ 26 f. LVwVfG
- 3.1 Einschränkungen

O	
 den Grundsatz der Verhältnis- mäßigkeit 	ist das Beweismittel überhaupt geeignet? ist das Beweismittel, z.B. hinsichtlich der Kosten (= Auslagen nach dem LGebG) überhaupt erforderlich?
 die Grundrechte der Betroffe- nen/Beteiligten oder einfach- gesetzliche Vorschriften 	Persönlichkeitsschutz und Geheimhaltungspflicht (z.B. bei der Einholung von Auskünften durch Private oder durch andere Behörden), Art. 2 I GG (informationelle Selbstbestimmung; § 3b LVwVfG, LDatenschutzgesetze)
das Rechtsstaatsprinzip	Beweise, die aufgrund von Täuschung, Drohung oder anderen rechtswidrigen Handlungen erlangt

Richard U. Haakh *Verwaltungsverfahrensrecht * © Unterricht@Haakh-online.de

the poisened tree")

Teil VI: Die Ermittlung des Sachverhalts (3)

noch: 3. Beweiserhebung

3.2 Beweiswürdigung

3.3 Beweislast und -probleme

Die Last der Unerweislichkeit trägt

bei	die Behörde für Tatsachen	der Beteiligte für Tatsachen
belastender Verwal- tungsaktes	auf welche sie den belastenden Verwaltungsakt stützten möchte	die den Erlass des belastenden Verwaltungsakts hindern würden.
begünstigender Ver- waltungsaktes		auf welche er seinen Anspruch auf einen begünstigenden Verwaltungsakt stützt

Teil VI: Die Ermittlung des Sachverhalts (4)

4. Mitwirkung anderer Stellen

	Rechtliche Bindung
Zustimmung oder Einvernehmen	Verwaltungsakt darf ohne die Mitwirkungshandlung nicht ergehen, Behörde ist an die Verweigerung gebunden (sog. zweistufiger Verwaltungsakt)
Benehmen oder An- hörung	keine Bindung, nur Berücksichtigung, soweit nötig oder mög- lich

Teil VI: Die Ermittlung des Sachverhalts (5)

- 5. Die Amtshilfe, §§ 4 8 LVwVfG
 - Verpflichtend
 - nur ergänzend
 - kann u.U. auch abgelehnt werden

Teil VII: Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (1)

1.Bekanntgabe (Def.)

- 1.1 als Voraussetzung für den
 - Eintritt der Wirksamkeit des Verwaltungsaktes (äußere W., § 43 I LVwVfG)
 - Eintritt der materiellen Bestandskraft des Verwaltungsaktes
 - Lauf der Rechtsbehelfs-/mittelfristen
- 1.2 Bekanntgabezeitpunkt
 - mit Zugang, analog § 130 BGB
 - Drei-Tages-Fiktion, § 41 II LVwVfG

Teil VII: Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (2)

2.1 Zustellung (Def.)

2.2 Überblick über förmliche Zustellungen

Wer stellt zu:	Wie wird zugestellt?	§§	
die Post	mit Postzustellungsurkunde	§ 3 LVwZG iVm §§ 177 - 182 II ZPO, ZuVordrVO	
	mit Einschreibebrief	§ 4, 9 I Nr. 1 LVwZG	
	gegen Empfangsbekenntnis	§ 5 LVwZG	
die Behörde selbst	gegen Empfangsbekenntnis	§§ 5 LVwZG	
	durch Aushändigung	§ 5 I –III LVwZG	
	einfach elektronisch	§ 5 IV, V; 9 I Nr. 4 LVwZG	
	elektronisch durch De-Mail	§ 5a LVwZG iVm § 5 IX De-MailG	
	durch öffentliche Zustellung	§ 11 LVwZG	
ausländische Behör- den	durch Übergabe im Ausland	§ 10 I Nr. 2 LVwZG	
die Auslandsvertr.	durch Übergabe im Ausland	§ 10 I Nr. 3 LVwZG	

Teil VII: Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (3)

2.3 Zustellung mit Postzustellungsurkunde (PZU)

• nach § 3 II LVwZG iVm §§ 177 – 182 II ZPO

öffentliche Urkunde iSd § 418 ZPO

Teil VII: Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (4)

2.3.2 Ersatzzustellung

Ersatzzustellung nach § 178 ZPO, wenn der Adressat selbst nicht angetroffen wird	Nr. 1: in der Wohnung an erwachsene Familienangehörige oder -bedienstete		
	Nr. 2: in Geschäftsräumen an erwa	achsene Beschäftigte	
	Nr. 3: in Gemeinschaftseinrichtungenan leiter oder deren ermächtigte Vertreter.		
Ersatzzustellung nach § 179 ZPO	 durch Hinterlassen des Wohnung/Geschäftsraum 	Schriftstücks in	
bei verweigerter Annahme	 nur bei unberechtigter Annahmeverweigerung (Zustellungsfiktion nach S. 3) 		
Ersatzzustellung, wenn sie nach § 178 Nrn. 1 u. 2 ZPO nicht möglich ist, nach § 180 ZPO	durch Einlegen in den Briefkasten (Zustellungsfiktion nach S. 2)		
Ersatzzustellung durch Niederlegung nach § 181 ZPO, wenn auch die Ersatzzustellung nach § 180 ZPO nicht möglich ist,	J 3	unter Hinterlassen einer schriftlichen Nachricht	

Teil VII: Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (5)

- 2.4 Zustellung mittels eingeschriebenen Briefs, § 4 LVwZG
- 2.5 Zustellung durch die Behörde mittels Empfangsbekenntnisses, § 5 LVwZG
- 2.6 (Elektronische) Zustellung durch De-Mail-Dienst, § 5a LVwZG

Teil VII: Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (6)

2.7 Zustellung im Ausland, § 9 LVwZG

§ 10 I	Art der Zustellung	§ 10 II	Art des Nachweises	
Nr. 1	Einschreiben mit Rückschein		der Rückschein	
Nr. 2	durch die ausländ. Behörden	§ 10 II		
Nr. 3	durch d. konsul./diplomat. Vertretung	§ 10 II	das Zeugnis der ersuchten Behörde	
Nr. 3	Durch das Auswärtige Amt	§ 10 II		
Nr. 4	durch die Behörde selbst mittels elektronischer Über- mittlung nach § 5 V LLVwZG	§ 10 II	durch das EB nach § 5 VII S. 1 - 3, 5 LVwZG	

Teil VII: Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (7)

- 2.8 Öffentliche Zustellung, § 11 LLVwZG
- Aufenthaltsort unbekannt
- Zustellung an Bevollmächtigten nicht möglich
- Zustellung im Ausland nicht erfolgversprechend

Teil VII: Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (8)

3. Heilung von Zustellungsmängeln

- die formgerechte Zustellung ist nicht nachweisbar ist oder
- zwingende (wichtige, dem Schutz des Adressaten dienende) Zustellungsvorschriften wurden verletzt
- aber Verwaltungsakt ist nachweisbar dem Empfänger zugegangen

Teil VIII: Fristen und Termine, Wiedereinsetzung (1)

Begriffe

- Termine
- gesetzliche Fristen
- Uneigentliche Fristen
- materielle Fristen
- Verfahrensfristen
- Ausschlussfristen
- Behördliche Fristen

Teil VIII: Fristen und Termine, Wiedereinsetzung (2)

2. Anwendungsbereich von § 31 LVwVfG

Art der Frist	§§	Bedeutung	
Gesetzliche Fristen	§ 31 I LVwVfG	Verweisung auf die §§ 187 – 193 BGB	
	§ 31 III LVwVfG	Sonderregelung gegenüber § 193 BGB bei Sonn- u. Feiertagen,	
		Samstagen	
Behördliche Fristen	§ 31 II LVwVfG	Beginn der Frist	
	§ 31 IV LVwVfG	Ende der Frist bei Angabe von Zeiträumen	
	§ 31 V LVwVfG	besondere Samstags, Sonn- und Feiertagsregelung	
	§ 31 VI LVwVfG	Fristen nach Stunden	
	§ 31 VII LVwVfG	(auch rückwirkende) Verlängerung von Fristen	

Teil VIII: Fristen und Termine, Wiedereinsetzung (3)

3. Berechnung von Fristen

- das fristauslösende Ereignis fällt in den Lauf eines Tages (z.B. Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes am 17.11.2017)
 - Fristbeginn: der folgende Tag, § 187 I BGB
 - Fristende: einen Monat, ein Jahr etc später entsprechend dem Tag, der gleich benannt (also nicht mitgezählt) wird, § 188 II 1. Alt. BGB (im Bsp.: am <u>17</u>.12.2017)
- Fristbeginn mit einem bestimmten Tage (z.B. Geburt am 17.11.2007)
 - Fristbeginn: mit dem Tage um 0 Uhr, § 187 II BGB
 - Fristende: einen Monat, ein Jahr etc. später mit Ablauf des Tages vor dem Tag, der gleich benannt bzw. mitgezählt wird, § 188 II 2. Alt. BGB (im Bsp.: Vollendung des 10. Lebensjahres am 16.11.2017)

Teil VIII: Fristen und Termine, Wiedereinsetzung (4)

Sonderregelungen

- § 188 III BGB: Fristende bei unterschiedlich langen Monaten
- § 193 BGB: Fristende an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
- § 189 BGB: Bestimmung von halben und viertel Jahren
- § 191 BGB: Berechnung von nicht zusammenhängenden Zeiträumen
- § 192 BGB: Bestimmung von Anfang, Mitte und Ende eines Monats

Teil VIII: Fristen und Termine, Wiedereinsetzung (3)

4. Wiedereinsetzung, § 32 LVwVfG: Voraussetzungen:

gesetzliche Frist	bei behördlichen Fristen kann die Behörde die Frist auch nachträglich verlängern, § 31 VII LVwVfG:		
	keine Wiedereinsetzung bei gesetzlichen formellen und materiellen Ausschlussfristen		
unverschuldet	der Beteiligte war außerstande, auch bei Anwendung der objektiv gebotenen und subjektiv zumutbaren Sorgfalt einzuhalten		
Fristversäumnis	die Frist ist objektiv versäumt, also z.B. auch unter Anwendung von Sonn- und Feiertags- regeln usw. und zutreffender Fristberechnung		
Wiedereinsetzungsantrag			
Antragsfrist	binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, also nachdem der Grund für das Fristversäumnis entfallen ist		
Ausschlußfrist	keine Wiedereinsetzung jenseits der Jahresfrist nach § 32 III LVwVfG außer bei höherer Gewalt		
Nachholung	der versäumten Handlung (z.B. der Antragstellung)		
Glaubhaftmachung	glaubhafte Darlegung der Wiedereinsetzungsgründe (vgl. dazu § 294 ZPO iVm § 27 LV-wVfG		

Teil IX: Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte (1)

1. Grundlagen:

Art. 19 IV GG:

"Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen…"

Dementsprechend sieht § 40 VwGO vor:

"(1) Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind…"

Teil IX: Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte (2)

1.2 öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeiten:

Sozialgerichte § 51 SGG	zuständig für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Kriegsopferfürsorge	
Finanzgerichte, § 33 FGO	zuständig für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden, in den berufsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten der Steuerberater	
Rechtswegzuweisungen nach § 40 II VwGO	zuständig für Ansprüche aus Aufopferung, öffentlich-rechtlicher Verwahrung, Schadensersatzansprüche aus öffentlich-rechtlicher Pflichtverletzung sind die Zivilgerichte; s. auch Art. 34 GG	
Verwaltungsgerichte, § 40 I VwGO	zuständig also in allen übrigen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfas- sungsrechtlicher Art	

Teil IX: Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte (3)

2. Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte: Besonderheit Widerspruchsverfahren

Grundsätzlich muss der Klage ein Widerspruchsverfahren vorausgehen, § 68 VwGO

Ausahmen davon, § 68 I 2 VwGO

- aufgrund von bundes- oder landesgesetzlicher Regelung (etwa nach § 15 LVG BW)
- bei Ausgangsbescheiden einer obersten Bundes- oder Landesbehörde (vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Regelung, vgl dazu § 54 BeamtStG)
- bei erstmaliger Beschwer durch den Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid

Teil IX: Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte (4)

3. 2-stufige Prüfungsfolge im Rahmen des Rechtsschutzes

Zulässigkeit des	Betrifft die Frage, ob die Widerspruchsbehörde oder das Gericht
Rechtsmittels:	sich überhaupt sachlich mit dem Rechtsmittel befassen darf oder
	muss
Begründetheit des	Betrifft die Frage, ob das Rechtsmittel in der Sache (= materiell-
Rechtsmittels:	rechtlich) Erfolg hat

Teil IX: Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte (5)

4. System des Rechtsschutzes

Rechtsschutz	belastender Verwaltungs- akt	begünstigender Verwaltungsakt
Ausgangsbe- scheid beinhaltet		die (teilw.) Ablehnung eines begünstigenden Verwaltungsaktes
Widerspruchs- und Klageart	Anfechtung	Verpflichtung
Ziel des Rechts- schutzes	Aufhebung des belasten- den Verwaltungsaktes	Aufhebung des Ablehnungsbescheids und Verpflichtung der Behörde, den be- antragten Verwaltungsakt zu erlassen

Teil IX: Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte (6)

- 5. (die wichtigsten) Zulässigkeitsvoraussetzungen
- 5.1 im Widerspruchsverfahren
 - Widerspruchsart (Anfechtungs- oder Verpflichtungswiderspruch), § 68 I u II
 VwGO
 - Statthaftigkeit (Widerspruchsverfahren ist nicht ausnahmsw. entbehrlich), § 68
 VwGO
 - Widerspruchsbefugnis (Verletzung in eigenen Rechten möglich (§ 42 VwGO)
 - Widerspruchsform und –frist eingehalten?§ 70 VwGO

Ausgangsbehörde: nur Abhilfebefugnis, § 72 VwGO

Widerspruchsbehörde: Abhilfe- und Verwerfungsbefugnis, § 73 VwGO

Teil IX: Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte (7)

noch 5. (die wichtigsten) Zulässigkeitsvoraussetzungen

5.2 im Klageverfahren

- Klageart: Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage, §§ 79, 113 I, V VwGO
- Klageform und –frist, §§ 81, 74 VwGO
- Widerspruchsverfahren notwendig und durchgeführt, §§ 68 ff VwGO; ausnahmsweise Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO
- Klagebefugnis: Verletzung in eigenen Rechten möglich, § 42 VwGO
- Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (Rechtsweg: § 40 VwGO), sachlich:
 §§ 45 ff. VwGO), örtlich: § 52 VwGO
- Rechtsschutzbedürfnis (schützenswertes Interesse an der gerichtlichen Entscheidung; vgl. insb. § 113 I 4 VwGO)